

TOP 18:

Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung

Drucksache: 532/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und die Gewerbeordnung geändert werden. Hierbei geht es um die Stärkung der nationalen Akkreditierungsstelle, indem diese in die Lage versetzt werden soll, künftig Tätigkeiten zu untersagen, die ihren Vorbehaltsbereich beschnneiden.

Hintergrund für die geplante Änderung ist die z.T. unkorrekte Verwendung des Begriffs „Akkreditierung“ und die Durchführung von Konformitätsbewertungen ohne eine ordnungsgemäß vorliegende Akkreditierung. Bisher kann die Akkreditierungsstelle nicht dagegen vorgehen, wenn ihr Vorbehaltsbereich beschnitten wird. Mit der geplanten Änderung soll die Akkreditierungsstelle künftig ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro zur Durchsetzung einer Untersagungsverfügung verhängen können.

Zudem soll mit einer Änderung der Gewerbeordnung eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern geschaffen werden, durch Satzung die Einzelheiten zur Durchführung von Sachkundeprüfungen zu schaffen, die eine Erlaubnisvoraussetzung bei einer Reihe von gewerblichen Tätigkeiten (unter anderem Wachunternehmer, Versicherungsvermittler und -Berater, Finanzanlagenvermittler, Vermittler von Darlehen für Wohnimmobilien) sind.

Ferner wird in Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Detailregelungen betreffend die Finanzanlagenvermittler ergänzt und durch eine weitere Ergänzung der Gewerbeordnung klargestellt, dass das ab 1. August 2018 erlaubnispflichtige Gewerbe der Wohnimmobilienverwalter der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einigen – im Wesentlichen redaktionellen und klarstellenden – Änderungen angenommen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.